Niedersachsen

Merkblatt

Merkblatt über die Besonderheiten für den Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke durch angestellte Tierärztinnen/Tierärzte

Der Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke (TÄHA) ist gemäß § 79 Abs. 2 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei ist entsprechend § 3 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) die/der Tierärztin/Tierarzt für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich, die/der den Betrieb angezeigt hat. Dies kann eine/ein angestellte/angestellter Tierärztin/Tierarzt sein und muss nicht die/der Inhaberin/Inhaber einer Praxis sein. Angestellte Tierärztinnen/Tierärzte, die eine TÄHA betreiben, gibt es z. B. auch in Tierheimen, größeren Tierhaltungen oder pharmazeutischen Unternehmen.

In diesem Fall sollte mindestens eine schriftliche Vereinbarung der/des angestellten Tierärztin/Tierarztes mit dem Arbeitgeber Regelungen über die alleinige Verfügungsgewalt über die Arzneimittel durch die/den Betreiberin/Betreiber der TÄHA unabhängig vom Eigentum an den Arzneimitteln, auch für den Fall der Beendung des Arbeitsverhältnisses, enthalten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die/der Tierärztin/Tierarzt gemäß § 3 TÄHAV Hilfskräfte zu beaufsichtigen hat und Tierarzneimittel, Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (also apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arznei-mittel), nur von der/dem Tierärztin/Tierarzt oder auf deren/dessen ausdrückliche Weisung abgegeben werden dürfen.

Hinweise für das Betreiben einer tierärztlichen Hausapotheke durch eine/einen angestellte/angestellten Tierärztin/Tierarzt:

1. Eine tierärztliche Hausapotheke kann nur eine/ein Tierärztin/Tierarzt anzeigen und betreiben.
2. Die/Der anzeigende Tierärztin/Tierarzt ist verantwortlich für den Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke.
3. Die Betriebsräume dürfen ausschließlich der Verfügungsgewalt der/des anzeigenden Tierärztin/Tierarztes unterstehen.

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Postfach 9262
26140 Oldenburg
www.laves.niedersachsen.de

4. Bei angestellten Tierärztinnen/Tierärzten, die eine tierärztliche Hausapotheke führen, dürfen Lieferantenrechnungen auf den Arbeitgeber ausgestellt werden. Durch das Bezahlen dieser Rechnungen wird der Arbeitgeber damit zum Eigentümer der Arzneimittel.
5. Die Lieferungen von Arzneimitteln dürfen aber nur zu Händen der/des Tierärztin/Tierarztes, die/der die tierärztliche Hausapotheke betreibt, erfolgen, da diese/dieser die ausschließliche Verfügungsgewalt hat.
6. In der Verantwortung der/des Tierärztin/Tierarztes, die/der die tierärztliche Hausapotheke betreibt, liegt auch, dass Dritte keinen Zugriff auf die Arzneimittel haben dürfen, auch nicht, wenn diese Eigentümer der Arzneimittel sind.
7. Der Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke ist nicht zeitlich begrenzt, daher sind Änderungen nach § 79 Abs. 4 TAMG unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen; dies betrifft insbesondere Änderungen des (der) Verantwortlichen für die tierärztliche Hausapotheke z. B. bei der Be-endigung des Arbeitsverhältnisses. Erfolgt keine Änderungsanzeige, so ist weiterhin die/der Tierärztin/Tierarzt verantwortlich und haftbar, die/der den Betrieb der tierärztlichen Haus-apotheke angezeigt hat, auch wenn das Arbeitsverhältnis möglicherweise nicht mehr besteht.
8. Das Original der Bescheinigung über die Anzeige des Betriebes der tierärztlichen Hausapotheke ist auf jeden Fall durch die anzeigende Tierärztin/den /anzeigenden Tierarzt selbst - z. B. in der tierärztlichen Hausapotheke - zu verwahren und bei Beendigung des Betriebs der tierärztlichen Hausapotheke an das LAVES zurück zu geben. An den Arbeitgeber sollten im eigenen Interesse grundsätzlich nur Kopien der Bescheinigung ausgehändigt werden.
9. Im Falle der Übernahme der TÄHA von der/dem vorangegangenen Betreiberin/Betreiber der TÄHA ist eine Inventur durchzuführen und der übernommene Arzneimittelbestand ist zu erfassen. Sollte keine Übergabe der Arzneimittel an eine/einen Nachfolgerin/Nachfolger in der TÄHA möglich sein, so muss die/der Tierärztin/Tierarzt die Arzneimittel auch vernichten können.
10. Für den Bezug von Betäubungsmitteln kann auch der/dem angestellten Tierärztin/Tierarzt eine BTM-Nummer von der Bundesopiumstelle zugeteilt werden. Die persönliche Verantwortlichkeit gilt auch in diesem Fall.
11. Für den Betrieb einer TÄHA wird auf folgende Merkblätter verwiesen:
    - MFB-08-706-LV2 Merkblatt Anzeige TÄHA
    - MFB-08-707-LV2 Merkblatt Betrieb TÄHA
    - MFB-08-708-LV2 Merkblatt Umwidmung von Arzneimitteln im Therapienotstand

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Postfach 9262
26140 Oldenburg
www.laves.niedersachsen.de